

Gemeinde:	Möllenhagen
Satzung:	Haushaltssatzung Gemeinde Möllenhagen für das Haushaltsjahr 2019
Abkürzung:	HH-Satzung 2019
Gremium:	Gemeindevertretersitzung
beschlossen am:	07.03.2019
Beschlussvorlage-Nr.:	07/2019
Ausfertigungsdatum:	25.04.2019
Bekanntmachung:	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 337/2019 vom 06.05.2019
Zusätzliche Bekanntmachung Internet:	06.05.2019
Fundstelle:	www.amt-penzliner-land.de Button: Amt-Penzliner-Land/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Gemeinde Möllenhagen/Ortsrecht
Gültig ab:	01.01.2019
Dokumenttyp:	Satzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Möllenhagen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Möllenhagen vom 07.03.2019 Beschluss Nr. 07/2019 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.457.200 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.249.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-792.000 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-792.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	879.500 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	87.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.130.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.869.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	261.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	327.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	369.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-42.000 EUR

- | | | |
|----|--|--------------|
| d) | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
(Veränderung der liquiden Mittel und der Kasse zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit) auf | -206.200 EUR |
|----|--|--------------|

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 42.000 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 448.100 € veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.383.184 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 307 v.H. |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 396 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 348 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,5 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (31.12.2017)	6.660.800 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt (31.12.2018)	6.610.514 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	5.610.714 EUR.

§ 8 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:
 - DK 0001 – G-Personal
 - DK 0002 – G-AfA
 - DK 0003 – ILV
 - DK 0805 – FFw Möllenhagen

- DK 0807 – Gewerbesteuer
- DK 0821 – Schullastenausgleich
- DK 0826 – Wertberichtigungen
- DK 0827 – Wohnungswesen und DGH
- DK 0828 – Amtshaus Möllenhagen
- DK 0840 – Heimat- und Kulturpflege
- DK 0844 – Regionalschule/Turnhalle
- DK 0845 – Regionale Schule Investitionen
- DK 0887 – Wald, Forsten, Baumpflege
- DK 8051 – FFw-Möllenhagen Investitionen
- DK 8361 – Gemeindestraßen
- DK 8114 – Bauhof/ Gemeindearbeiter
- DK 8121 – Wahlen
- DK 8361 – Anteil Kita WSG
- DK 8541 – Gemeindestraßen

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

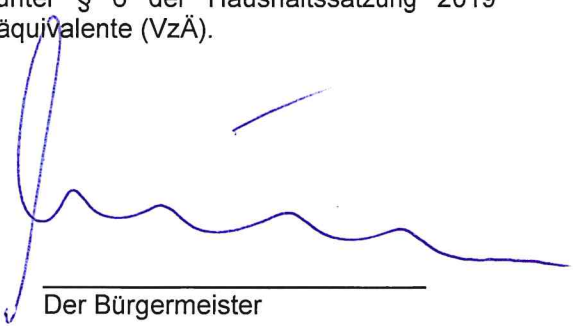
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.04.2019 mit folgender Entscheidung erteilt:

- I. Versagung
 1. Verpflichtungsermächtigungen
Gemäß § 54 Abs. 3 KV M-V versage ich die in § 3 der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Möllenhagen festgesetzte Verpflichtungsermächtigung in Höhe 448.100 €.
- II. Genehmigungen
 2. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V genehmige ich von dem in § 4 der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Möllenhagen festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.383.184 EUR einen **Teilbetrag in Höhe 900.000 EUR**.
 3. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V genehmige ich den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Möllenhagen festgesetzten Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 42.000 EUR.

4. Stellenplan

Gemäß § 55 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V genehmige ich den vorgelegten Stellenplan der Gemeinde Möllenhagen mit einer unter § 6 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Stellenanzahl von 3,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Möllenhagen, den 25.04.2019


Der Bürgermeister



Hinweis:

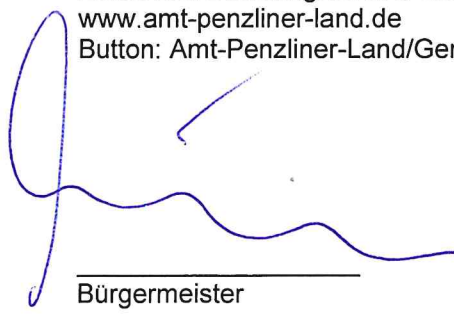
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 24.04.2019 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 07.05.2019 bis zum 15.05.2019 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Zusätzlich Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage:

www.amt-penzliner-land.de

Button: Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Möllenhagen/Ortsrecht am 06.05.2019


Bürgermeister

